Volley Oerlikon
STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Unter dem Namen Volley Oerlikon besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich Oerlikon.

Artikel 2 Volley Oerlikon bezweckt die Ausübung und Förderung des Volleyballspiels.

Artikel 3 Volley Oerlikon ist Mitglied des Regionalen Volleyballverbandes Zürich (RVZ) und des Schweizerischen Volleyballverbandes (SVBV).

Artikel 4 Volley Oerlikon ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A) Arten der Mitgliedschaft

Artikel 5 Volley Oerlikon umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönnerinnen
- Ehrenmitglieder

Artikel 6 Aktivmitglieder sind Personen beiderlei Geschlechts, die aktiv am Clubleben teilnehmen.

Artikel 7 Passive und Gönnerinnen sind natürliche und juristische Personen, die Volley Oerlikon nahe stehen und dessen Bestrebungen unterstützen.

Artikel 8 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung für besondere Verdienste bei Volley Oerlikon und dem Volleyballspiel verliehen werden.

B) Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 9 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die jeweiligen Mannschaften. Neue Mitglieder melden sich mittels Eintrittsformular an.

Artikel 10 Wer bei Volley Oerlikon eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C) Rechte und Pflichten

Artikel 11 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Artikel 12 Passivmitglieder, Gönnerinnen und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung willkommen und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 13 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen, von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 400.-. Dieser ist jeweils bis Ende Juni, bei neu eintretenden Mitgliedern bis 30 Tage nach der Anmeldung, zu bezahlen. Unentschlossene bezahlen bis Ende Juni den Beitrag für Passivmitglieder. Sie entscheiden sich bis Ende September, ob sie Aktivmitglied werden und bezahlen bis spätestens zu diesem Zeitpunkt die Differenz zum Aktivmitgliedbeitrag.

Artikel 14 Wenn ein Mitglied gegen Statuten und Reglemente des Vereins verstösst, kann es vom Verein mit einer Busse bestraft werden. Der Maximalbetrag pro Verstoss steht im Bussenreglement, welches an der jährlichen GV des

Vereins angepasst werden kann. Das Reglement wird auf der Homepage publiziert und kann so von jedem Mitglied eingesehen werden.

D) Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 15 Der Austritt aus dem Club erfolgt schriftlich an den Mannschaftsverantwortlichen, Präsidenten und die Kasse. Wer zur nächsten Saison aus dem Verein austritt, meldet dies schriftlich bis zur GV. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen und den letzten Beitrag.

Artikel 16 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen von Volley Oerlikon zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Volleyballspiels ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einern ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Artikel 17 Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt erst in Kraft, wenn alle Verpflichtungen gegenüber Volley Oerlikon erfüllt sind.

III. Organisation

Artikel 18 Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die RechnungsrevisorInnen

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

A) Die Generalversammlung (GV)

Artikel 19 Die GV ist das oberste Organ des Clubs.

Artikel 20 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Anfang des Vereinsjahres statt. Die Einladung (mit Traktandenliste) muss den Mitgliedern mindestens 21 Tage im voraus zugestellt werden. Zusätzliche Anträge sind spätestens 14 Tage vorher an den Vorstand zu richten.

Artikel 21 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern 14 Tage im voraus zuzustellen.

Artikel 22 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
- Revision der Statuten und Genehmigung der Reglemente
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

Artikel 23 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

B) Der Vorstand

Artikel 24 Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Artikel 25 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Verantwortliche(r) Schiedsrichter- und Schreiberausbildung
- Verantwortliche(r) Spielpläne und Hallenbelegung
- Verantwortliche(r) Administration

Die nicht im Vorstand vertretenen Teams sind berechtigt, einen Vertreter/eine Vertreterin als Beisitzerin an die Vorstandssitzungen zu entsenden. Diese sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Artikel 26 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 27 Für Volley Oerlikon zeichnet rechtsverbindlich jedes Vorstandsmitglied oder ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Für den Postscheck- und Bankverkehr ist der/die Kassierin zuständig.

Artikel 28 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsidentin oder in dessen Abwesenheit der/die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

C) Die RechnungsrevisorInnen

Artikel 29 Die GV wählt alljährlich eineN RechnungsrevisorIn.

Artikel 30 Die RechnungsrevisorInnen haben die Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und der GV hierauf Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Artikel 31 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 32 Die Einstellung des Betriebs und die Fusion mit einem anderen Club ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 33 Im Falle der Einstellung des Betriebs wird das Clubvermögen unter den aktiven Mitgliedern des Vereins gleichmässig aufgeteilt.

Die Statuten treten am 05. Mai 2021 in Kraft und ersetzen, diejenigen vom 24. Juni 2020.

Der Präsident:

Jesco Jung